

Satzung des "Diakonieverein Oberasbach e.V."

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) ¹Der Verein führt den Namen: "Diakonieverein Oberasbach e.V.". ²Er hat seinen Sitz in Oberasbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) ¹Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. ²Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig. ³Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Der Verein will eine zeitgemäße Form der Diakonie in Oberasbach fördern. ²Er wird von den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Oberasbach - St. Markus, St. Lorenz und St. Stephanus und der römisch-katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes Oberasbach getragen. ³Er will überall dort tätig werden, wo Mitmenschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen. ⁴Dies geschieht insbesondere auf dem Gebiet der ambulanten Alten-, Kranken- und Familienpflege durch die Förderung der Diakoniestation Oberasbach der "Diakonie im Landkreis Fürth gGmbH".
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer diakonischer Aufgaben als der in Absatz 2 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) ¹Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 1. Glieder der in § 2 Absatz 2 Satz 2 genannten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden bzw. der römisch-katholischen Pfarrgemeinde,
 2. andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
 3. juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) ¹Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Beirat. ²Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Beirat, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) ¹Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. ²Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) ¹Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 genannten Kirchen austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Beirates aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) ¹Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Abkündigung in den Gottesdiensten der in § 2 Absatz 2 Satz 2 genannten Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden sowie durch Bekanntgabe in den Gemeindebriefen der Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden und gegebenenfalls per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ²Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet.
- (3) ¹Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 2. Entlastung des Beirats,
 3. Wahl des Beirats,
 4. Wahl der beiden Rechnungsprüfer(innen),
 5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung,
 7. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber(inne)n um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 2),
 8. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 4 Satz 2),
 9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. ²Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) ¹Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ²Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. ³Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins.
- (2) ¹Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ²Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt. ³Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. ⁴Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates gebunden. ⁵Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzenden) des Vereins oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
 1. dem Vorstand,
 2. dem Kassier/der Kassiererin,
 3. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 4. vier Beisitzer(inne)n.
- (2) ¹Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Mindestens 1/3 der Beiratmitglieder sollen Frauen sein. ⁵Der/die 1. Vorsitzende des Vereins soll in der Regel ein Pfarrer/eine Pfarrerin der in § 2 Absatz 2 Satz 2 genannten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden sein. ⁶Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. ⁷Je ein Beisitzer/eine Beisitzerin soll aus den in § 2 Absatz 2 Satz 2 genannten Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden kommen. ⁸Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ⁹Beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer wird die Position in der nächsten Mitgliederversammlung nach gewählt.
- (3) ¹Der Beirat setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ²Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) ¹Der Beirat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Beiratsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. ²Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. ³Die Einberufung ergeht schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder notwendig.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

- (1) ¹Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt. ²Sie dürfen nicht dem Beirat angehören.
- (2) ¹Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. ²Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten entsprechend der Anzahl der Vereinsmitglieder an die in § 2 Absatz 2 Satz 2 genannten Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Oberasbach, den 14. November 2012